

Aktenzeichen G50/2023/052
Betriebsstättennummer 53083485909

Landesamt für Umwelt (LfU)
Zentraldezernat Immissionsschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Genehmigungsbescheid
vom 10. November 2025
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung einer Feuerungsanlage

in Lauenburg

der MEWA-Textil-Service SE & Co.
Deutschland OHG
Hermann-Gebauer-Straße 1
21481 Lauenburg

Gegenstand der Genehmigung:

Einsatz von Recyclingöl anderer MEWA-Standorte und Reraffinat
im Recyclingölkessel

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen.....	4
3. Grundlage der Änderungsgenehmigung.....	7
II Verwaltungskosten.....	8
III Nebenbestimmungen.....	8
1. Bedingung.....	8
2. Auflagen.....	8
IV Hinweise.....	12
1. Allgemeines.....	12
2. Abfallrecht.....	12
3. Wasser- und Bodenschutz.....	12
4. Baurecht.....	12
5. Denkmalschutz.....	12
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen.....	13
B Begründung.....	17
I Sachverhalt / Verfahren.....	17
1. Antrag nach § 16 BImSchG.....	17
2. Genehmigungsverfahren.....	17
II Sachprüfung.....	21
1. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	21
2. Genehmigungsvoraussetzungen.....	23
III Ergebnis.....	26
C Rechtsgrundlagen.....	26
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	29

Änderungsgenehmigung

Der

MEWA Textil-Service SE & Co.
Deutschland OHG
Hermann-Gebauer-Straße 1
21481 Lauenburg

wird auf den Antrag vom 10. März 2025, eingegangen am 28. März 2025, Unterlagen zuletzt ergänzt am 30. September 2025, gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 8.1.1.2, Verfahrensart G und der Nummer 1.2.4, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Feuerungsanlage in

21481 Lauenburg, Hermann-Gebauer-Straße 1

Gemarkung: Lauenburg

Flur: 11

Flurstücke: 8/7 und 8/9

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Die Firma MEWA Textil-Service Se & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg, betreibt auf ihrem Werksgelände in Lauenburg einen Textilpflegebetrieb, in dem Berufskleidung und Maschinenputztücher gewaschen werden. Zur Erzeugung, der bei den Wasch- und Trocknungsvorgängen notwendigen Prozesswärme (Dampf), betreibt die Firma MEWA eine eigene Feuerungsanlage.

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der bestehenden Feuerungsanlage zur Erzeugung von Prozesswärme (Dampf) bestehend aus zwei Kesseln:

- Kessel 1 (3,4 MW)
- Kessel 2 (4,9 MW).

Der Recyclingölkessel 2 (Kessel 2) aus dem Jahre 1997 wird mit Recyclingöl, das in der eigenen Anlage in Lauenburg entsteht, betrieben. Zukünftig soll der Recyclingölkessel 2 auch mit Recyclingöl, was in anderen putztuchwaschenden Standorten der MEWA anfällt, betrieben werden. Auch soll zusätzlich zum Recyclingöl ein weiteres Gemisch, welches ein aufbereitetes Altöl darstellt (sogenanntes Reraffinat) und als Produkt bezogen wird, im Recyclingölkessel 2 als Brennstoff eingesetzt werden.

Diese Genehmigung umfasst folgende Änderungen:

- Erweiterung des Brennstoffspektrums für Recyclingölkessel 2 um Recyclingöl aus anderen putztuchwaschenden Standorten der MEWA sowie um Reraffinat;
- Lagerung von Heizöl EL oder Reraffinat oder Recyclingöl in Lagertank 2.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Folgende Emissionsbegrenzungen werden festgesetzt:

2.1 Kessel 1

Der Kessel 1 fällt unter den Anwendungsbereich der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV).

2.2 Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe dürfen beim Einsatz von Heizöl EL folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin (K), Druck 101,3 Kilopascal (kPa)) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 3 % – nicht überschreiten.

	Emissionsgrenzwert
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³
Kohlenmonoxid	150 mg/m ³
Rußzahl	< 2

2.3 Recyclingölkessel 2
(Betriebszustand unter Einsatz von Recyclingöl oder Reraffinat)

Der Recyclingölkessel 2 fällt bei Einsatz von Recyclingöl oder Reraffinat unter den Anwendungsbereich der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV).

Der Recyclingölkessel 2 ist mit den in Kapitel 4 des Antrages aufgeführten Abgasreinigungseinrichtungen zu betreiben.

Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe dürfen beim Einsatz von Recyclingöl oder Reraffinat folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin (K), Druck 101,3 Kilopascal (kPa)) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 3 % – nicht überschreiten.

	Tagesmittelwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	6 mg/m ³
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	0,9 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	30 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	250 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,01 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³

2.4 Recyclingölkessel 2

Halbstundenmittelwert

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	40 mg/m ³
Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,035 mg/m ³
Kohlenmonoxid	100 mg/m ³

2.5 Recyclingölkessel 2

Emissionsgrenzwerte für Schwermetalle und krebserzeugende Stoffe außer dem Schwermetall Quecksilber

Emissionsgrenzwert insgesamt

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Thallium	0,05 mg/m ³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Antimon, Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, Blei und seine Verbindungen, angegeben als Blei, Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom, Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Kupfer, Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mangan, Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel, Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn,	0,5 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als Arsen,	0,05 mg/m ³

Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
wasserlösliche Cobaltverbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat und
Bleichromat), angegeben als Chrom

oder

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als Arsen, 0,05 mg/m³
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cadmium,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Cobalt,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Chrom,

und

Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle 0,08 ng/m³
gemäß Anlage 2 der 17. BImSchV

2.6 Zugelassene Brennstoffe:

- Recyclingöl aus anderen putztuchwaschenden MEWA-Standorten, Abfallschlüsselnummer 13 05 06* gemäß AVV, (Öle aus Öl-/Wasserabscheidern)
- Recyclingöl aus der eigenen Produktion
- Reraffinat

3. Grundlage der Änderungsgenehmigung

Grundlagen dieser Änderungsgenehmigung sind insbesondere die

- Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 5. Juni 1980,
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 12. Oktober 1998
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 21. März 2000
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 1. November 2005.

Die vorgenannten Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingung

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgender Bedingung erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- die voraussichtliche Fertigstellung der geänderten Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, wobei die Mitteilung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit erheblichen Auswirkungen wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen der Feuerungsanlage mitzuteilen.

2.2.2 Die Recyclingölf Feuerung ist als Mitverbrennungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass die Temperatur der bei der Verbrennung entstehenden Verbrennungsgase mindestens 850 °C beträgt. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigen Bedingungen für eine Verweilzeit von mindestens 0,7 Sekunden eingehalten werden.

- 2.2.3 Die kontinuierliche Messung der Mindesttemperatur für Recyclingölkessel 2 hat an einer repräsentativen Stelle in der Nähe der Innenwand des Brennraumes zu erfolgen. Die Festlegung der repräsentativen Stelle hat unter gutachterlichen Begleitung einer bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG zu erfolgen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- 2.2.4 Die Einhaltung der Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit ist bei Inbetriebnahme der Anlage mit Recyclingöl aus anderen putztuchwaschenden MEWA-Standorten durch Messungen durch ein von der zuständigen Behörde anerkanntes Gutachten nachzuweisen.
- 2.2.5 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass für Messungen die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren angewendet und geeignete Messeinrichtungen, die den Anforderungen der 17. BImSchV entsprechen, verwendet werden.
- 2.2.6 Folgende Parameter sind beim Betrieb des Dampfkessel 1 kontinuierlich zu ermitteln, aufzuzeichnen und gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 bis 3 der 44. BImSchV auszuwerten:
- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
 - Abgastemperatur und Druck
 - Abgasvolumenstrom
 - Feuchtegehalt
 - Feuerungswärmeleistung
- 2.2.7 Folgende Emissionen und Betriebsdaten sind beim Betrieb des Dampfkessel 1 alle drei Jahre durch einen gemäß § 26 BImSchG anerkannten Sachverständigen zu messen und zu übermitteln:
- Stickstoffdioxid,
 - Kohlenmonoxid,
 - Rußzahl
- 2.2.8 Folgende Emissionen und Betriebsdaten sind beim Betrieb des Recyclingölkessel 2 kontinuierlich gemäß der 17. BImSchV zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,
 - Gesamtstaub,
 - Kohlenmonoxid,
 - Stickstoffmonoxid, angegeben als NO₂ (der Anteil an Stickstoffdioxid ist durch Berechnung zu berücksichtigen),
 - Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,

- Abgastemperatur und Druck,
- Abgasvolumenstrom,
- Feuchtegehalt,
- Brennstoffmenge und Schwefelgehalt,
- Feuerungswärmeleistung.

2.2.9 Die aufgeführten kontinuierlich ermittelten Emissionen und Betriebsdaten sind für den Recyclingölkessel 2 der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde durch ein internetgestütztes Emissionsfernüberwachungssystem zugänglich zu machen.

Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte und Betriebsparameter ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen.

2.2.10 Die Betreiberin hat Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen eingesetzt werden, durch eine Stelle, die von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b Absatz 2 des BImSchG bekannt gegeben wurde, kalibrieren zu lassen und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

2.2.11 Die Funktionsfähigkeit ist jährlich prüfen zu lassen. Dabei ist sie mit Ausnahme der Mindesttemperaturmessung durch Vergleichsmessung mit der Referenzmethode zu prüfen. Die Kalibrierung ist jeweils nach der Errichtung und jeder wesentlichen Änderung durchführen zu lassen. Die Kalibrierung ist mindestens alle drei Jahre, bei der Mindesttemperaturmessung mindestens alle sechs Jahre zu wiederholen.

2.2.12 Die Betreiberin hat die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

2.2.13 Ergibt sich aus den kontinuierlichen Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, hat die Betreiberin dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Betreiberin hat umgehend die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

2.2.14 Die Einzelmessungen der Emissionen und Betriebsdaten sind beim Betrieb des Recyclingölkessel 2 gemäß § 18 der 17. BImSchV und beim Betrieb des Kessel 1 gemäß § 31 der 44. durch einen gemäß § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu messen und der Behörde fristgemäß zu übermitteln.

2.2.15 Die Betreiberin hat nach der Inbetriebnahme des Recyclingölkessel 2 mit Recyclingöl aus anderen putztuchwaschendenen MEWA-Standorten durch Messungen nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen gemäß Nummer 2.5 (Beschränkungen und Emissionsbe-

grenzungen) eingehalten werden. Hierbei ist auch festzustellen, ob die Verbrennungsbedingungen gemäß Nummer 2.2.2 der Auflagen eingehalten werden.

2.2.16 Für die folgenden Stoffe wurden Ausnahmen von den kontinuierlichen Messungen beantragt und diese sind ebenfalls periodisch zu ermitteln:

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)
- gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF)
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO₂)
- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber (Hg)

Der Nachweis, dass die Emissionen allenfalls in geringen Konzentrationen auftreten, muss durch Einzelmessungen wiederkehrend nachgewiesen werden. Die Nachweise über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte müssen jährlich erbracht werden.

2.2.17 Die periodischen Messungen sind gemäß § 18 der 17. BImSchV und Einzelmessungen sind gemäß § 31 der 44. BImSchV durchführen zu lassen.

2.2.18 Die Betreiberin hat über die Ergebnisse der Messungen einen Messbericht zu erstellen und diesen der Genehmigungsbehörde spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder periodischen Messung/Einzelmessung,
- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

2.3 Wasserrecht

2.3.1 Zukünftig soll die Lagerung von Heizöl EL oder Reraffinat oder Recyclingöl in Lagertank 2 stattfinden. Es ist keine Durchmischung vorgesehen. Durch die Lagerung von Reraffinat ist die Lageranlage (Lagertank 2) zukünftig der Gefährdungstufe D gemäß § 39 AwSV zuzuordnen.

2.3.2 Durch die Änderung der Zuordnung der Gefährdungstufe für Lagertank 2 ist künftig auch der Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe in eine andere Gefährdungstufe einzustufen. Die Abfüllanlage ist zukünftig in die Gefährdungstufe C gemäß § 39 AwSV zuzuordnen.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel) mitzuteilen.

2. Abfallrecht

- 2.1 Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung, z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.
- 2.2 Die Entsorgungsnummer wurde beim LfU, Regionaldezernat Südost in Lübeck beantragt.
- 2.3 Das Recyclingöl aus anderen putztuchwaschenden MEWA-Standorten wird unter der Abfallschlüsselnummer 13 05 06* (Öle aus Öl-/Wasserabscheidern) angenommen.

3. Wasser- und Bodenschutz

- 3.1 Lagerung und Verwendung wassergefährdender Betriebsstoffe hat gemäß den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in den zurzeit gültigen Fassungen zu erfolgen.
- 3.2 Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der Unteren Wasserbehörde (UWB) umgehend zu melden.

4. Baurecht

- 4.1 Für bauliche Änderungen am Schornstein sowie das Aufstellen eines Analysecontainers und Gasflaschenschrankes wurde ein separater Bauantrag bei dem Kreis Herzogtum-Lauenburg am 24.03.2025 eingereicht. Diese Umbaumaßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung.
- 4.2 Das geänderte Brandschutzkonzept ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

5. Denkmalschutz

- 5.1 Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung

oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach § 15 Satz 2 DSchG Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Dieser Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung (§ 15 DSchG).

- 5.2 Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Ordner 1 von 1:

Nr.	Benennung	Eingang am	Anzahl der Seiten
0.	Inhaltsverzeichnis	24.09.2025 05.03.2025	3
1.	1. Antrag		
2.	1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	05.03.2025	6
3.	1.2 Kurzbeschreibung	05.03.2025	7
4.	1.3 Sonstiges	05.03.2025	2
5.	2. Lagepläne		
6.	2.1 Topographische Karte 1:25.000	05.03.2025	2
7.	2.2 Grundkarte 1:5.000	05.03.2025	2
8.	2.3 Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte) (§ 7 BauVorIVO)	05.03.2025	2
9.	2.4 Bauzeichnungen (§ 8 BauVorIVO)	05.03.2025	1
10.	2.5 Werklage- und Gebäudeplan	05.03.2025	2
11.	2.6 Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	05.03.2025	2
12.	2.7 Sonstiges	05.03.2025	2
13.	3. Anlage und Betrieb	05.03.2025	
14.	3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	05.03.2025	14
15.	3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	05.03.2025	1

Nr.	Benennung	Eingang am	Anzahl der Seiten
16.	3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	05.03.2025	1
17.	3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	05.03.2025	2
18.	3.5 Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	05.03.2025	5
19.	3.5.1 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	05.03.2025	9
20.	3.6 Maschinenaufstellungspläne	05.03.2025	2
21.	3.7 entfallen	-	-
22.	3.8 Fließbilder	05.03.2025	3
23.	3.8.1 bis 3.8.2 – entfallen		-
24.	3.8.3 Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	05.03.2025	2
25.	4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
26.	4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	05.03.2025	23
27.	4.2 Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	05.03.2025	5
28.	4.3 Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	05.03.2025	1
29.	4.4 Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	05.03.2025	2
30.	4.5 Sonstige Emissionen	05.03.2025	1
31.	4.6 bis 4.7 – entfallen		-
32.	4.8 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	05.03.2025	1
33.	4.9 – entfallen		-
34.	4.10 Sonstiges	05.03.2025	2
35.	4.10.1 Schornsteinhöhenberechnung	05.03.2025	55
36.	4.10.2 Vereinfachte/überschlägige Lärmprognose gemäß TA-Lärm, Januar 2024, Version 8	05.03.2025	11
37.	4.10.3 Immissionsprognose – Stand: 02/2024	05.03.2025	85
38.	4.10.4 Dokumentation eines Wetterdatensatzes zur Anwendung in Ausbreitungsberechnungen – Boizenburg (DWD 591) vom 23.08.2022	05.03.2025	13

Nr.	Benennung	Eingang am	Anzahl der Seiten
39.	5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
40.	5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	05.03.2025	4
41.	5.2 bis 5.3 – entfallen	-	-
42.	5.4 Abluft-/Abgasreinigung	05.03.2025	3
43.	6. Anlagensicherheit	05.03.2025	
44.	6.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung (12. BImSchV)	05.03.2025	1
45.	6.2 bis 6.3 – entfallen	-	-
46.	6.4 Sonstiges	05.03.2025	2
47.	7. Arbeitsschutz	05.03.2025	
48.	7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	05.03.2025	1
49.	7.2 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	05.03.2025	1
50.	7.3 Explosionsschutz, Zonenplan	05.03.2025	1
51.	8. Betriebseinstellung	05.03.2025	
52.	8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebs-einstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)	05.03.2025	1
53.	9. Abfälle	05.03.2025	
54.	9.1 Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Be-seitigung von Abfällen	05.03.2025	1
55.	9.2 bis 9.2.1 – entfallen		-
56.	9.2.2 Formular 9.2.2 Angaben zum Entsorgungsweg	05.03.2025	1
57.	9.2.3 Formular 9.2.3 Angaben zum Entsorgungsweg	05.03.2025	3
58.	9.3 Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog	05.03.2025	1
59.	9.4 bis 9.5 – entfallen		-
60.	9.6 Sonstiges	05.03.2025	1
61.	10. Abwasser	05.03.2025	
62.	10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	05.03.2025	2
63.	10.2 Entwässerungsplan	05.03.2025	2
64.	10.3 Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	05.03.2025	2
65.	10.4 – entfallen	-	-
66.	10.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	05.03.2025	1
67.	10.6 Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	05.03.2025	1

Ordner 1 von 2:

Nr.	Benennung	Eingang am	Anzahl der Seiten
68.	11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
69.	11.1 Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	05.03.2025	1
70.	11.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	05.03.2025	11
71.	11.3 – entfallen		-
72.	11.4 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische	05.03.2025	4
73.	11.5 bis 11.7 – entfallen	-	-
74.	11.8 Sonstiges	05.03.2025	9
75.	12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
76.	12.1 bis 12.8 – entfallen		-
77.	12.9 Sonstiges	05.03.2025	27
78.	13. Natur, Landschaft und Bodenschutz		
79.	13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	05.03.2025	3
80.	13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben	05.03.2025	1
81.	13.3 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen	05.03.2025	12
82.	13.4 – entfallen		
83.	13.5 Sonstiges	05.03.2025	34
84.	14. UVP-Erfordernis		
85.	14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses	05.03.2025	1
86.	14.2 UVP-Erfordernis	05.03.2025	97
87.	14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	05.03.2025	2
88.	14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	05.03.2025	3

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16 BImSchG

Die Firma MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Hermann-Gebauer-Straße 1, 21481 Lauenburg hat mit Datum vom 10. März 2025 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Feuerungsanlage gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich dem Grundstück Hermann-Gebauer-Straße 1 in 21481 Lauenburg, Gemarkung Lauenburg, Flur 11, Flurstücke 8/7 und 8/9.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Einsatz von Recyclingöl anderer MEWA-Standorte und Reraffinat im Recyclingölkessel 2.
- Verwendung Lagertank 2 zur Lagerung von Heizöl EL oder Reraffinat oder Recyclingöl

Gleichzeitig wurde die Heraufsetzung des Grenzwertes für den Tagesmittelwert bezüglich NO_x beantragt. Da verbrennungstechnisch der Anteil des Stickstoffdioxids (NO₂) an den Gesamt-Stickstoffoxidemissionen (NO_x) unter 10 Prozent liegt, soll auf die kontinuierliche Messung von NO₂ auf Grundlage von § 16 Absatz 3 verzichtet werden. Außerdem wurde gemäß § 16 Absatz 7 und 9 der 17. BImSchV die Ausnahme von der kontinuierlichen Messungen der Parameter Hg, HCl, HF und SO₂ beantragt. Ebenso wurde eine verkürzte Verweilzeit (> 0,7 Sekunden) gemäß § 7 Absatz 6 der 17. BImSchV beantragt.

Bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 der 17. BImSchV wurden folgende Unterlagen berücksichtigt:

- Kurzbericht SNCR-Eindüsversuch MEWA Lauenburg_Rev01 vom 28.11.2019; Dok. Nr. A4363.0.6003.R.001.01
- Ergänzung zum Versuch zur NO_x-Reduktion bei der Recyclingölfeuerung, Projekt 17. BImSchV für MEWA in Lauenburg vom 19.01.2021
- Die Unterschreitung der Grenzwerte für HCl, HF und Hg wurde in den vergangenen durchgeführten Emissionsmessungen für Recyclingölkessel 2 nachgewiesen.

Die beantragten Ausnahmen werden genehmigt.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Änderung der Feuerungsanlage am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Die beantragte Änderung betrifft eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt.

Sie fällt daher unter die Nummer 1.2.4, Verfahrensart V i. V. m. Nr. 8.1.1.2, Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 8.1.1.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (UVP-G). Gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 8.1.1.1 UVP-G war eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens für das beantragte Vorhaben durchzuführen.

Die anerkannten Naturschutzverbände sowie die beteiligten Behörden wurden um Stellungnahme zum Scoping-Termin gebeten.

Mit Datum vom 25. Oktober 2023 wurde die Antragstellerin über den Untersuchungsrahmen gemäß § 2a der 9. BImSchV unterrichtet.

Von der Antragstellerin wurde ein UVP-Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter) als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen der behördlichen Stellungnahmen, der vorgebrachten Einwendungen und Äußerungen Dritter und der Ergebnisse eigener Ermittlungen wurde eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Absatz 1a

der 9. BImSchV erarbeitet, auf deren Basis die Bewertung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV erfolgte.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Bei der beantragten Änderung der bestehenden Anlage sind keine Natura-2000-relevanten Emissionen durch z. B. durch Stickstoff- oder Säureeinträge, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, oder sonstige Eingriffe in ein Natura-2000-Gebiet zu erwarten. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich folgende Natura-2000-Gebiete:

- vier FFH-Gebiete,
- zwei Vogelschutzgebiete,
- 1425-330 Aasee und Umgebung.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg“ mit angrenzender Fläche (Nr. 2628-392) liegt zwischen ca. 20 m bis 980 m in einem Halbkreis entlang der Elbe entfernt vom Betriebsgelände. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (Nr. 2732-473) befindet sich östlich des Betriebsgeländes in ca. 360 m Entfernung.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich im Übrigen durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgebiete eine gegenteilige Entscheidung begründet hätten.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Herzogtum-Lauenburg, 23901 Ratzeburg mit den Fachbereichen:
 - Naturschutz,
 - Abfall;

- Landkreis Ludwigslust-Parchim, 19370 Schwerin;
- Landkreis Lüneburg, 21335 Lüneburg;
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck;
- Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), 13627 Berlin
- Stadt Lauenburg, 21481 Lauenburg;
- Archäologisches Landesamt, als Obere Denkmalschutzbehörde, Schleswig;
- Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Untere Naturschutzbehörde, 19246 Zarrentin am Schaalsee;
- Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue, Hitzacker.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Kurzbeschreibungen des geplanten Vorhabens an die folgenden anerkannten Naturschutzverbände versandt:

- Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel;
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel;
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Neumünster.

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken/Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hatte das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt (Amtsblatt Land Schleswig-Holstein) und im Internet sowie im zentralen Informationsportal der Länder über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12. Mai 2025:

- im Amtsblatt Schleswig-Holstein,
- im Internet unter BImSchG.Bob-SH.de (Suche über den Anlagenstandort),
- im zentralen Informationsportal der Länder über Umweltverträglichkeitsprüfungen www.uvp-verbund.de.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der

Zeit von 20. Mai 2025 bis 19. Juni 2025 im Internet auf den oben angegebenen Seiten und bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Zentraldezernat, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,
- Amt Boizenburg-Land für die Gemeinde Nostorf, Fritz-Reuter-Straße 3, 19258 Boizenburg/Elbe;
- Amt Lüttau für die Gemeinden Buchhorst und Lanze und die Stadt Lauenburg, Amtsplatz 5, 21481 Lauenburg/Elbe und die
- Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinden Hohnstorf (Elbe) und Hittbergen, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck.

2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 20. Mai 2025 bis zum 21. Juli 2025 sind gegen das Vorhaben keine Einwendungen eingegangen.

Der für den 17. September 2025 vorgesehene Erörterungstermin fand daher nicht statt.

2.7 Erörterungstermin

Das Landesamt für Umwelt hat gemäß § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV entschieden, dass kein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wurde am 19. August 2025 öffentlich bekannt gemacht.

II Sachprüfung

1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizubringenden Unterlagen, den behördlichen Stellungnahmen nach § 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen erarbeitet.

1.1 Darstellung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 21 Absatz 1a Nummer 2a der 9. BImSchV

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben handelt es sich um keine bauliche Änderung, sondern lediglich um eine Neueinstufung der Anlage.

Die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

1. Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

wurde durchgeführt.

1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 21 Absatz 1a Nummer 2b der 9. BImSchV

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt unter rein umweltschutzbezogenen Aspekten im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge. Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung vollzogen wird, ergeben sich nach geltenden Fachgesetzen und Ausführungsvorschriften sowie den Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften auf Basis der benannten Schutzgüter.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen bezieht sich auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Außer Betracht bleibt eine schutzgutbezogene Bewertung der beschriebenen betrieblichen Störungen, da eine genaue Prognose havariebedingter Umweltauswirkungen generell nicht möglich ist. Hier wird auf die von der Betreiberin getroffenen Vorsorgemaßnahmen (z. B. Erstellung von Maßnahmenplänen) hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass von der Betreiberin sämtliche einschlägigen Bestimmungen der sicherheitstechnischen Belange eingehalten werden.

1.2.1 Bewertung des Schutzgutes Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit und des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Lärm:

Nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft bzw. die Schutzgüter des BImSchG ergeben sich entsprechend der vorgenommenen Berechnungen nicht; die Durchführung einer detaillierten Lärmberechnung war damit nicht erforderlich.

Luft:

Die Analyse der Ergebnisse hat gezeigt, dass Umwelteinwirkungen durch eine mittelbare Wirkung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Lebens- und Futtermittel ausgeschlossen ist.

Geruch:

Die hier relevante Anlage (innerhalb des Kesselhauses) verfügt über keine Quellen, welche Geruchsschadstoffe emittieren.

Es besteht insgesamt kein Gefährdungspotenzial für die Schutzgüter.

1.2.2 Bewertung des Schutzgutes Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Da das Vorhaben in einem bereits erschlossenen Betriebsgelände realisiert wird, ist eine Beeinträchtigung des Bodens nicht zu erwarten.

Da das Vorhaben in einem bereits erschlossenen Betriebsgelände realisiert wird, ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser auch nicht zu erwarten.

Der Standort ist bereits industriell bzw. städtisch geprägt. Durch die umliegenden Grünflächen wird das Klima positiv beeinflusst. Somit ist durch das Betriebsgelände der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg nur ein geringes Gefährdungspotential für das Schutzgut Klima vorhanden.

1.2.3 Bewertung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ein Eingriff auf landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzflächen besteht nicht. Des Weiteren liegen keine Informationen zum Vorhandensein von historischen Bauten, archäologische Fundstätten oder Bodendenkmäler in der Umgebung vor. Somit besteht kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut.

1.2.4 Bewertung der Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wegen der geringen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gibt es auch keine nennenswerten Wechselwirkungen untereinander.

1.3 Gesamtbewertung

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegensteht.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

2.1 Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

2.1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allge-

meinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Emissionen von Luftschadstoffen hervorgerufen werden können.

Die Auflage unter Nr. 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. Des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG geschützt werden. Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutz-einrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder Ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

- 2.1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen können bei diesem Vorhaben insbesondere durch Luftschadstoffe entstehen.

Die relevanten Luftschadstoffe, die bei dieser Anlage freigesetzt werden, unterliegen der Begrenzung durch die 17. BImSchV (Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) und der Vierundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV). Entsprochen wird der Vorsorgepflicht durch die Auflagen 2.2.2 bis 2.2.18 zur Ermittlung und Einhaltung der Emissionen.

- 2.1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Durch den Betrieb der Anlage fallen keine neuen Produktionsabfälle an. Die Abfallmengen von Filterstaub, Kesselasche und Abwasser verändern sich im Vergleich zum bisherigen Zustand nicht. Bei Wartungsarbeiten und Revisionen anfallende Verbrauchsstoffe wie Betriebsmittel oder Schmieröle und Putzmittel werden in das bestehende Abfall-Managementsystem der Antragstellerin integriert.

2.1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird. Durch den Einsatz von Reraffinat und Recyclingöl wird der Brennstoffverbrauch zur Erzeugung von Dampf erheblich reduziert.

2.1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen (vgl. Kapitel 8) sind die generellen Maßnahmen für die Betriebseinstellung beschrieben. Damit sind die Anforderungen des § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt. Die vorgesehenen Maßnahmen bilden die Grundlage für einen ordnungsgemäßen Rückbau bzw. eine ordnungsgemäße Stilllegung nach der Betriebseinstellung der Gesamtanlage.

Die Überwachung des Bodens und des Grundwassers entspricht den Anforderungen nach § 21 Absatz 2a Satz 2 der 9. BImSchV.

2.2 Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Von den auf der Grundlage des § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen sind für den Antragsgegenstand die 17. Verordnung (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) und die 44. Verordnung (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) – anzuwenden.

2.3 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

2.3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Der Standort ist als Industriegebiet innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12/28; Industriegebiet Aue und Söllerriesen (083-12-28) ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist am 22.03.1990 in Kraft getreten und umfasst das gesamte Betriebsgelände. Die Vorgaben des B-Planes werden eingehalten.

2.3.2 Arbeitsschutz:

Belange des Arbeitsschutzes stehen der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegen.

2.3.3 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- formelle Anzeige gemäß § 40 AwSV für den Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe und
- formelle Anzeige gemäß § 40 AwSV für den Heizöl-Recyclingöl-Reraffinat-Lagertank (Lagertank 2).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden ggf. die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzte Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie der Änderung der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. 2017 I S. 483, S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 225);
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1021, 1044, 3754), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I S. 2024);
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. 2019 I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. 2022 I S. 1801);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA-Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften

ten des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);

- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, L 334, S. 17);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVP-G), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2023 I Nr. 275);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 2012 I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zu-

letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2023 I Nr. 189);

- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. 2010 I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384);
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);

- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

Sonja Friberg

Anlagen:

- Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.1
- Merkblatt für die Antragstellerin / die Betreiberin
- Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel